

Bei Rückfragen:

Herrn Steffen Negeli
Tel.: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 510
Fax: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 70
E-Mail: sne@wachendorff.de
www.wachendorff-automation.de

Erklärung nach RoHS

Wir sichern Ihnen hiermit zu, dass alle von uns gelieferten Komponenten, Produkte, Bauteile oder Artikel die Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in ihrer bei Lieferung jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einhalten.

Die RoHS-Richtlinie bzw. deren jeweilige nationale Umsetzung regelt für Elektro- und Elektronikgeräte (EEE), die in der EU in Verkehr gebracht werden, Beschränkungen für bestimmte Stoffe, vgl. Anhang II der Richtlinie. Anhang II ist mit der Delegierten Richtlinie 2015/863/EU geändert und um weitere Stoffe ergänzt worden. Die Stoffbeschränkungen beziehen sich jeweils auf die in den von EEE enthaltenen homogenen Werkstoffe im Sinne des Art. 3 Nr. 20 RoHS-Richtlinie. EEE, welche aus homogenen Werkstoffen bestehen, welche die Vorgaben der RoHS-Richtlinie nicht einhalten, dürfen innerhalb der EU nicht in Verkehr gebracht werden.

Unsere Produkte enthalten - abgesehen von den in Tabelle 1 angegebenen Ausnahmen - keine weiteren nach RoHS beschränkten Stoffe oberhalb des jeweiligen gesetzlichen Grenzwertes bezogen auf den homogenen Werkstoff. Wir sichern zu, dass unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

**Erklärung nach REACH
Informationspflicht gemäß Artikel 33, SVHC Stoffe**

Wachendorff Automation GmbH & Co. KG als Händler / Hersteller von „Erzeugnissen“ ist gemäß REACH-Verordnung ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“ im Sinne von Art. 3 Ziff. 13 der REACH-Verordnung und ist als solcher nicht für die (Vor-)Registrierung von Stoffen oder Stoffen und Zubereitungen verantwortlich.

Die REACH-Verordnung (1907/2006/EG) enthält u.a. Anforderungen an Erzeugnisse bzw. Artikel (nachfolgend einheitlich als Erzeugnisse bezeichnet) und deren Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorgaben der REACH-VO einzuhalten. Erzeugnisse müssen insbesondere den stofflichen Anforderungen nach Anhang XVII REACH-VO genügen. Danach können die dort gelisteten Stoffe entweder vollständig verboten oder in ihrer Verwendung beschränkt sein. Sind die stofflichen Anforderungen nach Anhang XVII bezogen auf den jeweiligen Verwendungszweck nicht eingehalten, dürfen die Erzeugnisse in der EU nicht in Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß gegen die Stoffverbote oder Verwendungsbeschränkungen ist in Deutschland als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt und stellt einen Verstoß gegen deutsches Wettbewerbsrecht dar.

Daneben bestehen seitens des Lieferanten von Erzeugnissen Informationspflichten in Bezug auf SVHC (substances of very high concern), welche in einem Verfahren nach Art. 59 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgenommen worden sind. Die Kandidatenliste wird von der Europäischen Kommission und der ECHA grundsätzlich zweimal im Jahr fortgeschrieben. Um seiner Informationspflicht zu genügen, hat der Lieferant mitzuteilen, ob und wenn ja, welche der in die Kandidatenliste aufgenommenen SVHC (sog. Kandidatenstoffe) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Produkten enthalten sind; Bezugsgröße ist das Erzeugnis. Zudem hat der Lieferant dem Abnehmer ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des jeweiligen Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, soweit ihm diese vorliegen. Ein geliefertes Produkt besteht nach der Rechtsprechung des EuGH in aller Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen, vgl. Urteil des EuGH vom 10.09.2015, C-106/14.

Bei Rückfragen:


Herrn Steffen Negeli
Tel.: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 510
Fax: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 70
E-Mail: sne@wachendorff.de
www.wachendorff-automation.de

Werden Stoffe der Kandidatenlisten in Anhang XIV REACH-Verordnung aufgenommen, unterliegen sie nach einer dort festgeschriebenen Übergangszeit einer Zulassungspflicht. Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen, dürfen erst und nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden.

In Kenntnis dieser rechtlichen Anforderungen erklären wir hinsichtlich der Beschaffenheit der von uns gelieferten Produkte das Folgende:

1. Hiermit sichern wir zu, dass alle von uns gelieferten Produkte die stofflichen Anforderungen des Anhang XVII REACH-VO in ihrer bei Lieferung der jeweiligen Produkte jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einhalten. Soweit in Anhang XVII REACH-VO gelistete Stoffe zulässigerweise in den Produkten enthalten sind, haben wir dies in der Tabelle 2 entsprechend deklariert.
2. Hiermit sichern wir zu, dass in den von uns gelieferten Produkten keine Stoffe enthalten sind, die in dem jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellem Anhang XIV REACH-Verordnung gelistet sind, es sei denn, dass Vorhandensein dieser Stoffe ist zum Zeitpunkt der Lieferung rechtlich zulässig.
3. Hiermit sichern wir zudem zu, dass in den von uns gelieferten Produkten bezogen auf die jeweiligen Erzeugnisse, aus denen die Produkte bestehen, keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Kandidatenliste gelistet sind. Soweit dies ausnahmsweise der Fall ist, haben wir die SVHC in Bezug auf das jeweilige Erzeugnis in der Tabelle 2 deklariert.
4. Wir sichern zu, dass unsere Erklärungen und Angaben vollständig und richtig sind und somit keine weiteren in die Kandidatenliste aufgenommenen SVHC oberhalb der Schwelle von 0,1 Massenprozent (m/m) bezogen auf das jeweilige Erzeugnis und keine (weiteren) in Anhang XVII gelisteten Stoffe, in den von uns gelieferten Produkten enthalten sind.
5. Wir verpflichten uns, bei Änderungen oder Erweiterungen der Kandidatenliste, des Anhang XIV oder des Anhang XVII REACH-Verordnung die von uns gelieferte Ware aktiv dahingehend zu prüfen, ob eine Aktualisierung dieser Erklärung erforderlich ist. Ist dies der Fall, werden wir Sie hierüber zeitnah informieren.
6. Unsere Informationen beruhen auf Erklärungen unserer Zulieferer sowie teilweise Materialdeklarationen und Analysen basierend auf einem risikobasierten Ansatz nach IEC DIN EN 63000.

Mit freundlichen Grüßen,


Steffen Negeli
Produktmanager

Bei Rückfragen:

 Herrn Steffen Negeli
 Tel.: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 510
 Fax: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 70
 E-Mail: sne@wachendorff.de
 www.wachendorff-automation.de

Tabelle 1 (RoHS Rev 0.6) Stand: Juli 2021

Betroffene Produktfamilie	Betroffenes Erzeugnis	Überschrittene Stoffbeschränkung nach RoHS im betroffenen Erzeugnis	Homogener Werkstoff	Anwendbare Ausnahme nach RoHS
WDG / WDGI / WDGA / WDGR / WDGE / WDGB / WDGP	PG Kabelverschraubung / Stecker / Kabel Dosen	Bleianteil > 0,1%	Kupfer, Messing	Ausnahme RoHS 6c
MR(A)	Messradkörper	Bleianteil > 0,1%	Aluminium	Ausnahme RoHS 6b
ST27, PK2X, FSK22, WKXX, BK29, FB29B, DSKXX	Kupplungen	Bleianteil > 0,1%	Aluminium	Ausnahme RoHS 6b
KIS, KISA, KID, KIDA, CVKA, CVK, KI, KIA, KD, KDA, KIE, KIZ, KIAZ, SAK, KM, KVA	Stecker / Kabel Dosen	Bleianteil > 0,1%	Kupfer	Ausnahme RoHS 6c
WDGMAXXXX, LMSXXX	Lagerung	Bleianteil > 0,1%	Messing	Ausnahme RoHS 6c

Bei Rückfragen:

 Herrn Steffen Negeli
 Tel.: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 510
 Fax: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 70
 E-Mail: sne@wachendorff.de
 www.wachendorff-automation.de

Tabelle 2 (REACH Rev 0.6) Stand der Kandidatenliste: Juli 2021

Betroffene Produktfamilie	SVHC > 0,1 % (m/m) (Name + CAS-Nr.) im betroffenen Erzeugnis	Betroffene Erzeugnisse	Weitere Informationen
WDG / WDGI / WDGA / WDGR / WDGE / WDGB/ WDGP	Blei CAS-Nr. 7439-92-1	PG Kabelverschraubung / Stecker / Kabel Dosen	Info des Lieferanten: Von diesem Bleianteil, welcher in fester Form gebunden ist geht keine Umweltgefährdung aus. Blei in schädlicher Form wird nur beim Verdampfen des Erzeugnisses freigesetzt.
MR(A)	Blei CAS-Nr. 7439-92-1	Messradkörper	
ST27, PK2X, FSK22, WKXX, BK29, FB29B, DSKXX	Blei CAS-Nr. 7439-92-1	Kupplungskörper	
KIS, KISA, KID, KIDA, CVKA, CVK, KI, KIA, KD, KDA, KIE, KIZ, KIAZ, SAK, KM, KVA	Blei CAS-Nr. 7439-92-1	Stecker / Kabel Dosen	
WDGMAXXXX, LMSXXX	Blei CAS-Nr. 7439-92-1	Lagerung	